

Merkblatt für temporären Verkaufsstand / Schnellimbiss / Grillstand

Grundsatz

Die Bewilligungen werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gastgewerbegesetz) erteilt. Dabei ist zu beachten, dass die entgeltliche Abgabe von Speisen und alkoholischen Getränken grundsätzlich bewilligungspflichtig ist.

Nicht bewilligungspflichtig sind reine Take-a-Way-Betriebe und solche mit max. 10 Plätzen, die keine alkoholischen Getränke verkaufen.

Ohne Bewilligung von Kanton oder Gemeinde

Was	Bewilligungen
Schnellimbiss / Grillstand auf Privatboden, nur Take-a-Way Verkauf, kein Alkoholverkauf .	Schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers. Information an die Gemeinde (ggf. Auflagen betreffend Abfallentsorgung, Parkplätzen etc.). Keine behördlichen Bewilligungen nötig.
Schnellimbiss / Grillstand auf Privatboden mit max. 10 Plätzen an Stehtischen oder Tischen mit Sitzgelegenheit, kein Alkoholausschank und Verkauf .	Schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers. Information an die Gemeinde (ggf. Auflagen betreffend Abfallentsorgung, Parkplätzen etc.). Keine behördlichen Bewilligungen nötig.

Mit Bewilligung der Gemeinde oder des kant. Pass- und Patentbüros

Schnellimbiss / Grillstand auf Privatboden mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Spirituosen, Alcopops und Liköre).	Braucht eine Gelegenheitswirtschafts-Bewilligung der Gemeinde.
Temporäre Verkaufsstellen von Bier- und Weinprodukten ohne Konsumation vor Ort (Fussballspiele, Fasnacht etc.).	Braucht eine Verkaufsbewilligung des kant. Pass- und Patentbüros für den Verkauf. Gebühr: Fr. 50.— pro Tag

Es muss immer eine schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers vorliegen. Bewilligungen auf Allmend (öffentlicher Grund und Boden) werden keine erteilt!

Jeder Betreiber eines Verkaufsstandes ist für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

./.

Zusätzliche Auflage Fasnacht

- **Es dürfen keine Glasflaschen oder glasähnliche Verpackungsgegenstände verkauft oder abgegeben werden.**
-

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 23, 4147 Aesch
Herrn St. Wolf, Tel. 061 756 77 72 (Direktwahl)

oder

Pass- und Patentbüro des Kantons Basel-Landschaft
Mühlegasse 14, Postfach 200, 4410 Liestal
Frau Irma. Salathé, Tel. 061 552 58 54 (Direktwahl)
Frau Chantal Recher, Tel. 061 552 58 53 (Direktwahl)

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.baselland.ch/gastwirt-hm.273506.0.html>

Aesch, Oktober 2011 / St. Wolf